SERENISSIMI

gnädigste

REGLEMENT

für

die Römischcathilisch=Beistliche in der Stadt Braunschweig sowol als für alle derselben Religion zugethanene Personen in hiesigen Landen insgemein.

d.d. Braunschweig, den 9ten April 1768.

${\mathfrak B}$ on Gottes Gnaden, Wir, CARL, Herzog

zu Braunschweig und Lüneburg u.u. fügen hiemit zu wissen. Demnach Wir, mißfällig vernehmen müssen, daß, da von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Landes=Regierung denen, der Römischcatholischen Kirche zugethanen, in gewisser Maasse ein öffentliches Religions=Exercitium in Unserer Stadt Braunschweig verstattet worden, die bey der Catholischen Kirche daselbst bestellete Geistliche vielfältig und offenbar der Gebühr und ihren Pflichten zuwider, besonders in Ehesachen, gehandelt, indem sie nicht allein die bey denen Verheirathungen nothwendige Erforschung derer Umstände ausser Acht gelassen, und von dem Unfug, so zu ihrer Wissenschaft gekommen, der Obrigkeit keine Anzeige gethan, sondern auch heimliche Trauungen ohne vorgängige Proclamation vorgenommen, auch andere ordnungs- und gesetzmäßige Beobachtungen ausser Acht gelassen haben; und Wir denn nach Unserer Landesväterlichen Obliegenheit solches wider alle christliche Religions=Principia und gute Ordnung streitende Verfahren besagter Catholischen Geistlichen, und die daraus entstehende ärgerliche Unordnung nicht zu dulden, ernstlich gemeinet sind; und dahero nöthig befunden, die Pflichten der bey der Catholischen Kirche hieselbst bestelleten Geistlichen, in Ansehung der Proclamationen, Copulationen, Taufen, Begräbnissen, und sonstigen bey ihren Religions=Verwandten habenden Amtsverrichtungen, sowohl als ihres übrigen Betragens, durch eine Gewisse und beständige Verordnung zu bestimmen: So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit und Kraft dieses, daß

Die Catholische Geistliche vorjetzo Unsere ins Land publicirte Fürstl. Ehe= Verlöbnis=Ordnung vom 19ten November 1725. samt dem appendice vom 15ten Jan. 1717. wovon ihnen ein Exemplar, so sie bey ihrer Kirche aufzubewahren, und jährlich am 2ten Sonntage post Epiphanias öffentlich und von der Canzel abzulesen haben, zugestellet werden soll, und im Fall Wir selbige in Zukunft etwa abändern, vermindern oder vermehren mögten, sodann auch solche, und deren Vorschrift, genau beobachten, in Gefolg der gegenwärtigen Ordnung oder vornehmlich je und allezeit, wenn Personen und die Proclamation bey ihnen ansuchen, zuvor sorgfältig erforschen sollen.

- a) Ob dieselbe noch Eltern oder Vormünder haben, und diese in der vorhabende Verheirathung einwilligen. Wenn selbige in der Stadt wohnen, müssen sie persönlich und mündlich darüber vernommen werden, wobey besonders nöthig, daß auch die Geistliche die dafür sich angebende Personen würklich kennen, damit nicht etwa aus Gefährde andere dafür mögen ausgegeben werden; Wenn aber besagte Eltern oder Vormünder ausserhalb der Stadt oder ausser Landes, sich aufhalten oder wohnhaft sind, muß dererselben Consens durch ein gerichtliches, oder auch von dem Prediger des Orts, wo die Eltern oder Vormünder wohnen, ausgestelltes und gerichtlich certificirtes Attestat bescheiniget werden.
- b) Wenn die Verlobte, Ihrem Angeben nach, keine Eltern mehr haben, und majorenn sind; so muß sowohl das Absterben ihrer Eltern, als auch, wenn es beide junge Leute sind, die angebliche Mojarennität durch Extracte aus den Kirchenbüchern, deren Richtigkeit die Obrigkeit des Orts zu attestiren hat, dociret, und alsdenn erst, wenn solche Zeugnisse produciret sind, eher aber nicht, mag zur Proclamation und Trauung geschritten werden.
- c) Begäbe es sich, dass fremde, den Catholischen Geistlichen unbekannte, Personen, unter dem Vorgeben, dass sie in der Stadt Braunschweig ihr domnicilium nehmen wollen, oder bereits genommen hätten, proclamiret zu werden verlangen, so haben dieselbe nach dem Ort ihrer Geburt und auch ihres vorherigen Aufenthalts umständlich zu fragen, und sorgsam und mit möglichster Vorsicht zu erforschen, ob sie nicht etwa vorhin bereits verheirathet gewesen, ob sie darüber, daß sie ohnvereheliget sind, ein gerichtliches Zeugniß beyzubringen im Stande, ob sie noch Eltern oder Vormünder haben, ob sie majorennes sind, und alle diese beregte Umstände, mit Bemerkung der Proclamandorum Vor= und Zunahmen, und des Bräutigams Profession, ordentlich in ein protocoll zu fassen, dasselbe mit ihrer Unterschrift und Petschaft den Verlobten zu behändigen, und damit an das hiesige geistliche Gerichte zu verweisen, welches sodann die Umstände näher zu untersuchen, und nach Befinden denenselben einen Schein zu ertheilen hat, dass mit der Proclamation und Copulation könne verfahren werden, wie dann die Catholische Geistliche, ehe und bevor der Schein nicht erfolget, bev Vermeidung schwerer Ahndung mit der Proclamation nicht zu verfahren haben. Sollten ihnen auch bey Prüfung der ad a. & b. bemerkten Umstände Bedenklichkeiten vorkommen, so haben sie ihr darüber aufgenommenes Protocollum ebenfalls zu deren vorgängigen Entscheidung an das geistliche Gericht zu senden, und das nöthige daher zu erwarten. Ueberhaupt aber haben sie
- d) über alle Verlobungs= und Ehefälle, die bey ihnen vorkommen, es mögen Bedenklichkeiten dabey seyn oder nicht, eine ordentliche und richtige Registratur aufzunehmen, auch solche wohl aufzubewahren, und zur Production, wenn selbige von Unserer Fürstl. Geheimen Rathsstube verlanget wird, bereit zu halten. Würden sie nun deme allen nicht genau nachkommen, oder sich ferner eine heimliche

Copulation zu Schulden kommen lassen, so haben sie, daß solches ohnnachbleiblich und auf das schärfeste werde, zu gewärtigen.

2.

Wie denen Catholischen Geistlichen keine andere Proclamationes und Copulationes zustehen, als welche unter ihren Religions=Verwandten in Unserer Stadt Braunschweig vorfallen, wenn beyde Verlobte hieselbst wohnhaft sind; also haben dieselben, wenn sich Personen aus der Stadt Wolfenbüttel, oder Unseren Land=Städten, oder auch vom platten Lande, bey ihnen anfinden und proclamiret oder doch copuliret zu werden verlangen sollten, dieselben, es mögen beyde Catholisch oder vermischter Religion seyn, zurück, und an die Evangelische Prediger des Orts zu verweisen, woselbst sie ihr Domicilium haben, und eingepfarrt sind, es wäre dann, daß im letzten Fall sie durch ein von dem Evangelischen Prediger ihres Orts ertheiletes und gerichtlich vergewissertes Zeugniß darthun könnten, daß sie ordnungsmäßig von ihm proclamiret worden, demselben die jura stolae erlegt, auch wegen des bey der Trauung ihm sonst zugekommenen Emolumenti die Vergütung gemacht hätten, als in welchem Fall ihnen wohl gegönnet werden mag, daß sie durch die Catholischen Geistlichen in der Stadt Braunschweig die Trauung verrichten lassen.

3.

Damit auch allen übeln Folgen, so aus einer nicht ordentlich vorgenommenen Proclamation entstehen können, nach Möglichkeit vorgebauet werde; so ist Unser gnädigster und ernster Befehl, daß in der Catholischen Kirche keine andere Personen proclamiret und getrauet werden sollen, als da entweder beyde Verlobte der Catholischen Religion zugethan sind, oder aber der Bräutigam Catholisch und die Braut Evangelische ist, und die letze ihren Bräutigam freywillig folgen will, jedoch in beyden Fällen, anders nicht, als in der Maasse; daß zuvor der Catholische Geistliche an die Evangelische Prediger, in deren Parochial-Districten beyde Verlobte, Braut und Bräutigam sich aufhalten, eine schriftliche von ihnen eigenhändig unterschriebene, und mit ihrem Kirchen=Siegel besiegelte Nachricht ertheile, an welchem Sonntage die in der Nachricht mit ihrem Tauf= und Geschlechts=Nahmen. auch Benennung des Geburts=Orts und Eltern anzuzeigende Personen zum erstenmal sollen aufgeboten werden, da sodann von den Evangelischen Predigern an eben den Sonntagen die Anzeige von den Canzeln ihren Gemeinen geschehen soll, daß die benannten Personen in der Catholischen Kirche proclamiret worden, und wer Einsage zu thun befugt zu seyn vermeine, sich bey den Catholischen Geistlichen hieselbst zu melden habe. Sobald aber von jemand Einsage geschiehet; so haben die Geistliche nicht weiter zu procediren, sondern mit fernerer Proclamation, oderm wenn diese bereits zweymal geschehen, mit der Copulation bis nach erfolgter Entscheidung, und davon erhaltener Nachricht, Anstand zu nehmen, wie auch die Evangelische Prediger, so ihrerseits gleichfalls die Proclamationes zu thun haben, sofort davon zu benachrichtigen; zugleich aber den Einsage thuenden sowohl als den, gegen welchen die Einsage geschiehet, gehörig zu befragen, die Umstände, soviel an ihnen ist, zu untersuchen, darüber eine Registraur aufzunehmen, solche mit ihrem Gutachten an Unsere Fürstl. Geheime Rathsstube einzuschicken, und von daher die Decision zu erwarten.

Wenn der Fall eintritt, daß der Bräutigam Evangelischer, die Braut aber Catholischer Religion ist, so gehöret, wenn die Proclamation oberwehntermassen gehörig geschehen, die Copulation dem Prediger, in dessen Parochie die Braut seit einem halben, oder doch das letzte Viertel Jahr gewohnet, oder auch gedienet hat. Im andern Fall aber, wenn der Bräutigam Catholischer , und die Braut Evangelischer Religion ist, dem Catholischen Geistlichen; jedoch haben auch die Catholische Geistliche hieselbst mit der Copulation, es mögen beyde Verlobte Catholischer oder vermischter Religion seyn, nicht eher zu verfahren, es sey denn zuvor ein Schein beygebracht, daß die Jura Stolae pro proclamatione & copulatione an die Evangelische Prediger, in deren Parochie sie gehören, nebst den Gebühren für die Opferleute, berichtiget worden. Ausserdem aber haben auch die Catholische, wenn die Trauung nicht in der Kirche, sondern in Privathäusern geschiehet, gleich den Evangelischen, das, was geordnet ist, zu entrichten.

5.

Wenn andere Religions=Verwandte sich mit Catholicken verheirathen, es sey Braut oder Bräutigam von dieser oder jener Religion, muß vor dem öffentlichen Aufgebot unter beyden Verlobten ausgemachet und bestimmet werden, in welcher Religion die in der bevorstehenden Ehe zu erzeugende Kinder sollen erzogen werden. Auch haben die Catholische Geistliche, bevor nicht solches geschehen, und die quoad hunc passum zwischen beyden Theilen regulirte Eheberedung ihnen in beglaubter Abschrift mitgetheilet worden, mit der Proclamation nicht zu verfahren. Es hat aber der protestantische Theil zu dem Ende sich bev seiner ordentlichen Obrigkeit zu melden, und ihr die vorhabende Verehligung bekant zu machen, diese aber mit Zuziehung des Beichtvaters, welchem die nöthige Vorstellungen bescheidentlich zu thun, bevorbleibet, in Gegenwart des andern Theils die Eheberedung, soweit solche die Erziehung und Religion der künftigen Kinder betrift, zu reguliren, und davon beyden Theilen ein mit dem Gerichts=Siegel originalisirtes Exemplar, nebst einer beglaubten Abschrift für die Geistliche auszuhändigen. Und wie die Obrigkeit das darüber aufgenommene Protocoll wohl aufzubewahren hat, also ist auch dem dazugezogenen Beichtvater eine Abschrift davon zuzustellen. damit er ein wachsames Auge darauf habe, ob auch demnächst die Eheleute ihre Kinder, der Convention gemäß, in der für sie erwählten Religion erziehen, und unterrichten lassen.

6.

Nach solcher unter den Verlobten genommenen Abrede und Pacto werden dann auch die in der Ehe erzeugte Kinder entweder in der Catholischen oder Evangelischen Kirche getauft, auch, wie vorgedacht, in der für sie bestimten Religion, bis sie die annos discretionis erreicht haben, unterwiesen.

7.

Die Eheleute vermischter Religion, so sich in Unsern Landen befinden, wie auch die, so darinnen sich künftig niederlassen, sollen gehalten seyn, innerhalb 8 Wochen von dato dieser Verordnung an, und respective nach ihrer Niederlassung, der Obrigkeit jeden Orts, das unter ihnen errichtete Pactum, den Religions=Unterricht

betreffend, bey Verlust der Gültigkeit desselben, vorzuzeigen, welche das nötige daraus extrahiret, und dem Prediger des Orts, um darauf Acht zu haben, daß alles richtig möge befolget werden, mittheilet. Würde sich ein Verdacht äusern, daß solche Pacta allererst, bey oder nach dem Eintritt in hiesige Lande gemacht, oder etwa von dem catholischen Ehegatten, dem Evangelischen aufgedrungen, und darin festgesetzet worden, daß die Kinder sämtlich in der catholischen Religion sollen erzogen werden; so sollen die Eheleute und absonderlich der protestantische Theil eidlich erhärten, daß vor der Verehligung es also freywillig verabredet sey. Und eben also soll es auch in diesem Fall gehalten werden, wenn die Eheleute vorgeben, daß kein schriftliches Pactum gemacht, sondern die Abrede nur mündlich genommen sey.

8.

Dafern aber überall unter solchen gegenwärtigen oder künftig einkommenden fremden Eheleuten kein Pactum wegen der Religion der Kinder gemacht, oder selbiges von ihnen binnen obengesetzter Zeit nicht produciret worden; so werden, wenn der Vater Evangelisch, die Mutter aber Catholisch ist, die Kinder beyderley Geschlechtes in der evangelischen Religion, wenn aber der Vater Catholisch, die Mutter hingegen Evangelisch ist, die Söhne in der catholischen, die Töchter aber in der evangelischen Religion erzogen, und nach dieser Ordnung entweder von dem evangelischen Prediger, oder catholischen Geistlichen getaufet.

9.

Von den catholischen Geistlichen jedoch soll das Taufen eher nicht geschehen, bevor nicht vor dem Actu der evangelische Prediger, dem es in seiner Parochie zustehet, der Jurium stolae halber, nebst dem Opfermann, vergnüget, und darüber, daß solches geschehen, von demselben ein Schein beygebracht. Auch soll das Taufen in der Kirche geschehen; in dem Hause der Sechswöchnerin aber anders nicht, als wenn es die Schwachheit des neugeborenen Kindes erfordert, und solches dem General=Superintendenten zuvor, oder wenigstens gleich nachher, gemeldet, und auf dessen Befinden nach eines jeden Vermögen 12 bis 24 Gr., auch wol 1 bis 2 Thlr. an das Waysenhaus hieselbst entrichtet worden, gestattet seyn. Eben so wenig aber sollen bey der Taufe mehr, als drey Gevattern, zugelassen werden.

10.

Die Kinder, so nach obigen Principiis in der evangelischen Religion zu erziehen sind, sollen weder allhier noch anderwärts in andere als evangelische Schulen geschicket, oder andere als evangelische Informatores ihnen gegeben werden. Es sollen ihnen auch nach Absterben des evangelischen Vaters, keine andere als evangelische Vormünder bestellet werden, und sollten auch die catholische Mutter oder die nächst mütterliche Anverwandte der Kinder die Tutelam legitimam zu praetendiren haben, sollen zwar selbige davon nicht ausgeschlossen, noch soll ihnen die Administratio bonorum entzogen werden, die weltliche Obrigkeit hat ihnen jedoch evangelische Vormünder zu bestellen, welche fürnemlich für die Erziehung der Kinder in der evangelischen Religion zu sorgen, und wenn dabey etwas versäumet, oder die Kinder durch harte oder glimpfliche Begegnungen zu Annehmung des Unterrichts in der catholischen Religion bewogen werden wollten, solches der Obrigkeit anzuzeigen haben, damit dieselbe die Kinder, aus deren Aussicht und

Umgang überall wegnehmen, und an die evangelische Vormünder das, was zu der Kinder Bedürfniß nötig, reichen lassen.

11.

Die Jura stolae anlangend, so sind dieselbe nicht allein an die evangelische Prediger nebst den Gebühren für die Opferleute, wie oben bereits erwehnet, für die Proclamationes, Copulationes und Taufen, sondern auch an selbige und an die evangelische Schulen für Begräbnisse, und was dahin gehöret, jedes Malen, und zwar von denen, so ein ganzes bürgerliches Haus eigenthümlich oder miethsweise bewohnen, völlig abzuführen; diejenige hingegen, so ein ganzes Haus nicht eigen oder Miethsweise besitzen, sondern bey andern wohnen, wenn sie von geringen Stande sind, mögen sie selbige zur Hälfte entrichten. Honoratiores und wohlbemittelte Personen werden jedoch aus freyen guten Willen den evangelischen Predigern in obenangeführten Fällen besonders bey Copulationen, von wegen des sodenn zu entbehren habenden sonst gewöhnlichen Opfergeldes, ein mehres zuwenden.

12.

Wenn zwischen den Verlobten, wegen der Sponsalium, ein Streit enstehet, es mögen beyde der catholischen Religion zugethan, oder vermischter Religion seyn, so wird derselbe nach Unserer Eheverlöbniß=Ordnung decidiret, und stehet in der Stadt Braunschweig dem geistlichen Gericht darüber in der ersten Instanz die Cognition zu, so wie dergleichen Vorfälle, in den übrigen Stadten und auf dem platten Lande, zur Entscheidung vor Unser Fürstliches Consistorium gehören.

13.

In Fällen da zwischen Mann und Frau vermischterh Religion ein Ehescheidungsstreit entstehet, oder sonst in Ehesachen Irrungen vorkommen, wird es auf gleiche Weise, wie im §. 12 bemerket worden, gehalten, und haben die Partheyen vor den eben besagten Gerichten recht zu geben und zu nehmen, dahingegen, wenn beyde Theile catholischer Religion sind, und dieselben nach den Sätzen ihrer Religion getrennet werden können, soll der Fürstl. Geheimenrath=Stube solches gemeldet, und darauf das weitere verordnet werden. Wobey denen Geistlichen zugleich von Uns ernstlich geboten wird, daß, wenn Ehen bey ihnen als ungültig oder aufgehoben angesehen werden, sie weder dem einen noch den anderen Theile zur andern Ehe zu schreiten gestatten sollen, ohne es vorhero Unserer Fürstl. Geheimenraths=Stube gemeldet, und von derselben Verordnung erhalten zu haben.

14.

Wenn zu einer Verheirathung von den Verlobten verschiedener Religion wegen zu naher Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft Dispensation nöthig ist; so ist solche bey Unserm Fürstl. Consistorio zu suchen, wie denn auch bey selbigem, es mögen beyde Theile, oder nur einer catholischer Religion seyn, die Erlaubniß gar nicht, oder nur einmal proclamiret, oder in der ersten Fasten= oder Advents=Woche annoch getrauet zu werden, oder binnen der Trauerzeit zu heiraten, einzuholen ist,

ohne welche so wenig die catholische Geistliche, als die evangelische Prediger in solchen Fällen eine Copulation zu verrichten, sich ermächtigen mögen.

15.

Der Besuch der Kranken, und die Administration der Sacrorum in deren Häusern, wird in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel zugelassen, in den Land=Städten und auf dem platten Lande aber anders nicht, als wenn der catholische Geistliche zuvor entweder bey der Obrigkeit, oder dem Prediger des Orts, sich solcherhalb gemeldet und den Umstand angezeiget hat. Sollte der Zustand des Kranken einen schleunigen Besuch erfordern, daß also die eben gedachte Anzeige vorhero nicht geschehen könnte, so soll der catholische Geistliche dennoch sofort nach seiner Verrichtung den Vorgang, wie obgedacht, melden.

16.

Die Begräbnisse der Catholiken in der Stadt Braunschweig geschehen am Tage, und haben die catholische Geistliche bey den Leichenprocessionen auf die Art, wie bey Unsern evangelischen Kirchen hieselbst gewöhnlich, sich zu achten, mithin mag auch ihnen dabey so wenig als bey Administration des heil. Nachtmals oder sonst den andern Gelegenheiten ausserhalb ihrer Kirche, und ihres Kirchhofes, so lange derselbe, wie jetzo, gleich an der Kirche bleiben, und unmittelbar damit verbunden seyn wird, das Weihwasser, Creutze, Bilder, Reliquien oder dergleichen herumzutragen erlaubt seyn. Sollte jemand die stille Beerdigung der Leiche Abends oder Nachts verlangen; so ist, da denen catholischen Unterthanen hierunter keine mehrere Freyheit als Unsern evangelischen Religionsverwandten competiren mag. die Concession dazu bey Unserm General=Superintendenten hieselbst, wenn sich der Fall allhier ereignet, zu Wolfenbüttel aber und in Unsern Landstädten sowol, als auf dem platten Lande, bey Unserm Fürstl. Consistorio, und denen, welchen von diesem dergleichen committiret ist, zu suchen, und sind die gewöhnlichen Gebühren dafür zu entrichten, ausser denen Juribus stolae, wovon bereits oben §. 12. das nötige verordnet ist.

17.

Wann ein Gefangener, catholischer Religion, den Besuch eines catholischen Geistlichen verlanget; so soll ihm sowohl darin, als wenn er sich bey begangenen Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzet und erkannt, von demselben zur Gerichtsstelle führen lassen will, gewillfahret werden.

18.

Wie Wir über die Gewissen Unsrer Unterthanen zu herrschen, keineswegs gemeint, so bleibt denn auch aller Zwang und Nachstellung, deren andre sich darüber anmassen mögten, billig verboten. Die Catholische Religions=Verwandte sollen also bey harter exemplarischen Strafe sich nicht unterstehen, weder directe noch indirecte, ihre Ehegatten oder andere erwachsene Leute, geschweige Kinder und minderjährige von Unserer Evangelischen Religion abzurathen, oder zu Annehmung der ihrigen mit listigen Ueberredungen oder Drohungen zu verleiten: Und eben so wenig sollen Catholische Eltern ihre eignen Kinder, so nach obigen Principiis, es seyn pacta dotalia vorhanden oder nicht, in der Evangelischen Religion

zu erziehen sind, einigermassen darinnen etwas in dem Weg legen, oder sie daran irgends behindern, so lieb ihnen ist Unsere schwere Ungnade und scharfe Ahndung zu vermeiden.

Sollte jemand von Unserer Evangelischen Religion sich freywillig bey ihren Geistlichen angeben, und sich zu der ihrigen treten zu wollen, erklären, sollen diese ihn anzunehmen sich nicht erkühnen, bis es dargethan, daß kein Leichtsinn, Uebereilung oder wohl gar sträfliche Absichten das Vorhaben veranlasset. Es soll dahero, wenn jemand von Unserer zu der Römischcatholischen Religion treten will, derselbe solches seinem Evangelischen Beichtvater anzeigen, und demselben seine Gewissens Scrupel entdecken, welcher sodann, allenfalls mit Zuziehung des Superintendenten, oder wem derselbe sonst aus dem Evangelischen Ministerio ihm zu adjungiren dienlich findet, freundschaftlich mit ihm darüber reden, und mit nöthigem Unterricht aus Gottes Wort an Handen gehen soll: gestalten denn widrigenfalls sowohl die Catholische Geistliche, als die Personen selbst, so die Religion verändern, mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden sollen.

19.

So oft endlich ein Catholischer Geistlicher bey der Catholischen Kirche allhier ankommt, oder abgehet, soll solches Unserer Fürstlichen Geheimen Rathsstube binnen den nächsten 14 Tagen gemeldet werden, der Ankommende aber soll jedesmahl durch seine unter diese Verordnung zu setzende Nahmens Unterschrift angeloben, dass er derselben gehorsamlich nachkommen wolle, wie denn auch denen gegenwärtigen Catholischen Geistlichen hieselbst bey Vermeidung der schärfesten Ahndung anbefohlen wird, sich nach derselben durchgehends genau zu richten, immassen denn auch Wir zu ihnen Uns versehen wollen, daß sie mit ihren Glaubensgenossen sich alles Lästerns der Evangelischen Religion sowohl in Kirchen, Schulen und Kinderlehren als auch sonst öffentlich und privatim schrifft= und mündlich gänzlich enthalten werden.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so haben Wir befohlen, daß solche durch den Druck bekannt gemachet, und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werde. Und haben Unsere höhere Collegia, Magisträte und Obrigkeiten mit Nachdruck darüber zu halten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzley Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig den 9ten April 1768.

C A R L,



Aus der Sammlung von Dietmar Seipt (http://www.ahnen-seipt.de) Email Seipt@t-online.de

Einige Erläuterungen:

Einige Erläuterungen:	
Proclamation Religions-Principia Copulation Appendice 2ter Sonntag post Epi-	(lat. exercitium) hier geistliche Übung (lat. proclamatio) hier Ausruf der Hochzeit (lat. principium) hier Religionsgrundlage (lat.) Vermählung (lat. Appendix) Anhängsel, hier Zusatzverordnung
·	(lat. post – nach; epiphania – Erscheinung, h. drei Könige) - 2ter Sonntag nach 6. Januar
Majorenn (Majorennität) Extracte	(lat. certus – gewiss) hier glaubwürdige Becheinigung (lat.) großjährig, volljährig (Volljährigkeit) (lat. extraho – herausziehen) hier Auszüge
	(lat. doceo - lehren, zeigen, auseinandersetzen) hier der Behörde den Sachverhalt vortragen
Petschaft Jura stolae	Siegel Pfarrgebühren, für die in der Amtstracht (Stola) von den Geistlichen verrichtete Handlung, auch für Ausstellung von Tauf-, Trau- und Totenscheinen.
Emolumenti Parochial Distrtict Procediren	(lat.) Segnungen
Quoad hunc passum Convention	(lat.) in Betreff diesen Abschnittes (lat. Conventio) Übereinkunft
Actu	(lat.) Diskretionsjahre = Jahre der Verständigkeit, Mündigkeit (lat. actus) Handlung
	in der evangelischen Kirche, derjenige, der die Oberaufsicht über die Kirchspiele eines Landes hat
Gevatter Tutelam legitimam Praetendiren	(lat.) gesetzliche Vormundschaft
Administratio bonorum	(lat. bono - Vermögen) Vermögensverwaltung (lat.) Eheverlöbnis, Ehevertrag für die künftige Vollziehung der Ehe
	(lat.) richterliche Untersuchung (lat.) in der ev. Kirche, die dem Landesfürsten als ober- sten Landesbischof und Inhaber der Kirchengewalt vertr- tende geistliche Behörde
	(lat.) Entbindung einer Verpflichtung (lat. sacrum) gottesdienstliche Handlung
Competiren	(lat.) mitbewerben
Committiren	· ,